

Kosmos e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen *Kosmos* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Veranstaltung (inter-) kultureller Events

b) Angebot von kreativ- und umweltpädagogischen sowie interkulturellen Workshops für Kinder und Erwachsene.

c) Konzeption und Durchführung sozialer Projekte für bürgerschaftliches Engagement

d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Kindergärten, Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

1.1 die Vollmitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),

1.2 die Jugendlichen (ab vollendetem 16. Lebensjahr),

1.3 die Kinder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr).

1.4 die Ehrenmitglieder (auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen)

(2) Juristische Personen können „außerordentliche Mitglieder“ werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht zu.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei Juristischen Personen durch deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird zum 31. Dezember jeden Jahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwider handelt, oder diese in schwerwiegender Weise schädigt.

b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit seinem Mitgliedsbeitrag für mehr als drei Monate im Rückstand geblieben ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied

Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat diesen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu bezahlen.
- (4) Kinder, Mitglieder in der Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium u.ä.) und Mitglieder mit Beeinträchtigung zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen, stunden, durch Arbeitszeit ersetzen oder erlassen.
- (7) Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise die Beiträge zu entrichten sind.
- (8) Einzelheiten zu den Beiträgen und Gebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Kurse

- (1) Kurse sind Dienstleistungen des Vereins. Sie werden gegen besondere Gebühren angeboten, besonders im Bereich kreativ- und umweltpädagogische sowie interkulturelle Workshops für Kinder und Erwachsene.
- (2) An diesen Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Diese Kursteilnehmer sollen zur Mitgliedschaft ermuntert werden.
- (3) Die Teilnahme ist auf die Dauer des bezahlten Kurses beschränkt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung.
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Anträge.
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies

gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

2.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter, geleitet.

3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

3.4 Stimmrecht:

a) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes mitzuwirken.

b) Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

3.5 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der anwesenden Mitglieder.

3.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Ist eine dieser Personen verhindert, so tritt an ihre Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.

3.7 Im Übrigen regelt eine „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen“ deren

Ablauf. Auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

1. dem Vorsitzenden und
2. seinem Stellvertreter,

(2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in und das notwendige Personal bestellen. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Aufgaben des Vorstands:

5.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

5.2 Die einzelnen Aufgabengebiete, die dem Vorstand im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung zufallen, werden innerhalb des Vorstandes von Fall zu Fall je nach Interessen und Fachwissen verteilt.

5.3 Der Vorstand beschließt die Gliederung des Vereins. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

5.4 Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

(6) Bestellung des Vorstands

6.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes hat das erste Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

6.2 Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

6.3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

7.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

7.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Am Ende des Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeiten durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer umgehend den Vorstand.

(4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(5) Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer keinem Organ des Vereins angehört.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

(3) Einzelheiten regelt die Datenschutzverordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen


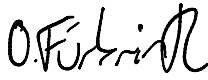
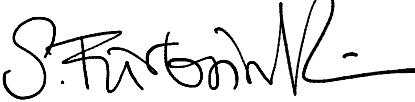



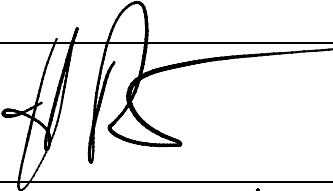
- (1) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dazu ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung zu gewährleisten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Zur Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion ist die Zustimmung von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dazu ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung zu gewährleisten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Tübingen den 20.07.2020

Namen und Unterschriften von min. sieben Mitgliedern

Name	UNTERSCHRIFT
Elmar Fürbringer	
Oliver Fürbringer-Raschke	
Svenja Fürbringer-Raschke	
Jonas Frey	
Annika Fürbringer-Raschke	
Daniel Neumann	
Heike Raschke	
Amelie Bauder	